

Ferienarbeit und Jugendarbeitsschutz

Ferienjobs bieten Schülerinnen und Schülern in den Ferien die Möglichkeit, erste Eindrücke von der Arbeitswelt zu bekommen und gleichzeitig ihr Taschengeld aufzubessern. Um dabei auch die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, sollten die folgenden Informationen beachtet werden.

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahre sind nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) geschützt. Grundsätzlich unterscheidet das JArbSchG zwischen Kindern (unter 15 Jahren), Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, und Jugendlichen (15 bis 18 Jahre). Im Land Brandenburg beträgt die Vollzeitschulpflicht für Schülerinnen und Schüler 10 Schuljahre.

Generell ist die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen in Deutschland nach dem JArbSchG verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen während der Schulferien.

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des JArbSchG sind die Arbeitgebenden. Diese sind verpflichtet, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler vor gesundheitlichen Gefahren geschützt sind.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Arbeitgebenden in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterstützen. Aufgrund dessen sollten diese Arbeitsschutzakteure bei der Vorbereitung der Ferienarbeit beteiligt werden.

Beschäftigungsbedingungen

Schülerinnen und Schüler dürfen in den Ferien beschäftigt werden, wenn sie **mindestens 15 Jahre alt sind**.

Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche ist die Ferienarbeit auf **maximal vier Wochen im Kalenderjahr** begrenzt (§ 5 Abs. 4 JArbSchG) und darf höchstens 20 Tage im Kalenderjahr betragen. Die vier Wochen können zusammenhängend genutzt oder auf die Ferien verteilt werden. Arbeitszeiten und Arbeitstage bei verschiedenen Arbeitgebenden sind zusammenzurechnen. Für Jugendliche, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ist die Dauer der Ferienarbeit „unbegrenzt“. Hier müssen nur die allgemeinen Arbeitszeitregelungen des JArbSchG eingehalten werden.

Gefährdungsbeurteilung

Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Inhaltlich sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zulässiger Tätigkeiten zu ermitteln, zu bewerten und konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen und erforderlichenfalls geänderten Bedingungen anzupassen.

Für Schülerinnen und Schüler muss die Arbeit leicht und geeignet sein. Für diese finden die für Kinder geltenden Vorschriften (siehe auch Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV) Anwendung.

Bei der Auswahl der geeigneten Tätigkeiten sind die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22 und 23 JArbSchG zu beachten (siehe verbotene Arbeiten).

Weitere Festlegungen

Unterweisung

Vor Beginn der Ferientätigkeit und bei jedem Wechsel der Arbeitsbedingungen haben die Arbeitgebenden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen **über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen**. Arbeitgebende haben das Datum und den Inhalt der Unterweisung sowie den Namen der Unterwiesenen schriftlich festzuhalten.

Persönliche Schutzausrüstung

In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** sind von Arbeitgebenden zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu verwenden. Je nach Art der Gefährdung können beispielsweise erforderlich sein:

- Schutzkleidung,
- Schutzschuhe,
- Kopfschutz,
- Augenschutz,
- Gehörschutz.

Regelungen zur Arbeitszeit

Tägliche Arbeitszeit (§§ 8, 14 JArbSchG):

- Beschäftigungszeit ohne Ruhepausen: höchstens 8 Stunden täglich in der Zeit von 6 bis 20 Uhr;
- maximal 5 Tage pro Woche;
- Verlängerung an einzelnen Werktagen auf 8,5 Stunden zulässig, wenn die Arbeitszeit an einzelnen Tagen derselben Woche verkürzt wird.
- **Ausnahmen für Jugendliche über 16 Jahre:**
 - im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
 - in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
 - in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
 - in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr.

Wöchentliche Arbeitszeit (§ 8 JArbSchG):

- maximal 40 Stunden pro Woche (montags bis freitags; samstags, sonn- und feiertags nur erlaubt, wenn nach §§ 16 bis 18 JArbSchG zulässig).

Ruhepausen (§ 11 JArbSchG):

- **30 Min.** bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden;
- **60 Min.** bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden;
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Zulässige Schichtzeit (§ 12 JArbSchG):

- Die Schichtzeit (Arbeitszeit + Ruhepause) darf 10 Stunden für Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.
- **Ausnahmen:** Gaststättengewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- und Montagestellen je 11 Stunden.

Tägliche Freizeit (§ 13 JArbSchG):

- mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

Weitere Regelungen zur Arbeitszeit sowie Ausnahmen

Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§§ 16 bis 18 JArbSchG):

- ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verboten;
- **Ausnahmen:** gemäß §§ 16 bis 18 JArbSchG, z. B. in Krankenhäusern, Pflegeheimen, in der Gastronomie, Landwirtschaft und Tierhaltung;
- nur an Samstagen: z. B. im Handel, Friseurhandwerk;
- Beschäftigungsverbote: am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr; am 25. Dezember, 1. Januar, ersten Osterfeiertag und 1. Mai;
- wird von Ausnahmen Gebrauch gemacht, ist die 5-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen Tag derselben Woche zu gewähren.

Ausnahmen und sonstige Regelungen:

Besteht während der Ferienarbeit Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder Tieren, sollte Impfschutz vorhanden sein. Empfehlungen, die für die Ferienarbeit zutreffen, finden Sie auch in den branchenspezifischen Merkblättern zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in Gesundheitseinrichtungen und zum Umgang mit Tieren.

Ärztliche Erstuntersuchungen nach dem JArbSchG sind für die Ferienarbeit nicht erforderlich.

Während der Ferienarbeit besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der Arbeitgebenden.

Voraussetzung für den Umgang mit Lebensmitteln ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Bedingungen zum Erhalt, Gültigkeit und Kosten der Bescheinigung sind beim jeweiligen Gesundheitsamt der Städte oder der Landkreise zu erfragen.

Verbotene Tätigkeiten für Schülerinnen und Schüler

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
- ständiges Stehen an einem Ort (z. B. Verpackungsarbeiten an einem Platz);
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung (z. B. Arbeiten in kniender Haltung in der Landwirtschaft);
- Arbeiten mit hoher Dauerbelastung (z. B. Akkordarbeit, Fließbandarbeit, tempoabhängige Arbeiten);
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z. B. Alleinarbeit, unklare Verantwortlichkeit);
- Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind (z. B. Beschäftigung in Spielhallen, in Nachtbars);
- Unfallträchtige Arbeiten, gefährliche Arbeitssituationen (z. B. Abbrucharbeiten, Arbeiten auf Gerüsten, diverse Tiefbauarbeiten, erstmaliger Umgang mit Großtieren, Bedienen gefährlicher Arbeitsmittel, wie Hebezeuge, Krane, Fahrzeuge aller Art, Pressen, Säge-, Fräs-, Hack-, Spalt-, Handschleif- und Trennmaschinen);
- Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe, unter schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen und Strahlen (z. B. in Kühl- und Nassräumen der Lebensmittelindustrie);
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung ausgesetzt sind;
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind (z. B. ätzenden, entzündlichen, giftigen Stoffen).

Weitere Informationen:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz

Hausanschrift: Großbeerenstraße 181 - 183, 14482 Potsdam

Postanschrift: Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Arbeitsschutz-Telefon: 0331 8683 - 444

E-Mail: arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de

Internet: <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/>

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Arbeitsschutz

Horstweg 57

14478 Potsdam

Telefon: (0331) 8683 - 0

E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Stand

März 2026

Gestaltung

LAVG

Bildrechte

Titelbild: Monkey Business - Fotolia



Ungetrübte Ferienarbeit - Was ist beim „Jobben“ zu beachten?

Informationen für Arbeitgebende, Lernende, Eltern und Lehrkräfte

